

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Wintersemester 2024/25

Hausarbeit (26.07.-16.10.2024)

Patient P braucht im Februar 2021 eine neue Hüfte und begibt sich dafür in das Krankenhaus K-GmbH. Nach Beratung durch den angestellten Arzt A entscheidet sich P für eine Hüftprothese aus Titanlegierung der Serie Titan-X-69 mit einer Lebensdauer von etwa 20 Jahren. Über die Risiken der Operation wird P hinreichend aufgeklärt. Am 11.03.2021 bestellt der Mitarbeiter M der K-GmbH beim Hersteller H-AG im Namen der K-GmbH Hüftprothesen der Serie Titan-X-69. M ist angestellt in der Abteilung „Beschaffung“ der K-GmbH und zuständig für den Einkauf nichtmedizinischer Produkte. Aufgrund eines krankheits- und urlaubsbedingten Ausfalls der Ärztinnen, die unter anderem für die Beschaffung von Prothesen zuständig sind, wies die Klinikleitung M an, vertretungsweise auch diese Beschaffung zu übernehmen. M hat keine medizinische Ausbildung. Bei der Lieferung der Prothesen am 18.04.2021 kontrolliert M lediglich die Stückzahl.

A implantiert dem P am 28.04.2021 nach den Regeln der ärztlichen Kunst eine Hüftprothese der von M bestellten Serie Titan-X-69. Die Operation verläuft planmäßig. Im Juli 2023 allerdings mehrten sich in Fachkreisen Meldungen zu auffallend vielen gebrochenen Hüftprothesen der H-AG. Es stellt sich heraus, dass aufgrund einer vorübergehenden Fehleinstellung im Fertigungsprozess an einer Maschine bei manchen Prothesen der von der H-AG produzierten Serie Titan-X-69 ein Teil der Prothesen so dünn ist, dass das Bruchrisiko bei etwa 20 % liegt. Das Bruchrisiko bei den Prothesen, die ordnungsgemäß hergestellt wurden, beträgt dagegen nur 0,2 %. Betroffen sind ca. 20 % der Prothesen der von der H-AG gefertigten Prothesen. Es ist unklar, ob auch einzelne oder alle am 18.04.2021 an die K-GmbH gelieferten Prothesen betroffen sind.

Weil er von den Meldungen erfährt, wendet sich P an die K-GmbH. Es lässt sich nicht mehr nachvollziehen, ob auch die bei P implantierte Prothese betroffen ist. P entscheidet sich nach A's Beratung und hinreichender Aufklärung dazu, die Prothese austauschen zu lassen. Zwar könne – so A – eine Prothese nach dem Bruch ausgetauscht werden, allerdings sei der Bruch selbst mit Gefahren verbunden, da es zu inneren Verletzungen oder Stürzen infolge des Prothesenbruchs kommen könne. Die Austausch-Operation nimmt A lege artis vor. Im Nachgang wird die herausgenommene Prothese untersucht und es stellt sich heraus, dass sie nicht von den Unregelmäßigkeiten betroffen war. P ist ab dem 05.11.2023 im Krankenhaus und unmittelbar anschließend in einer Reha-Klinik. Er kehrt nach insgesamt 6 Wochen zurück nach Hause. P betreibt einen Foodtruck, mit dem er an Straßenfesten oder besonderen Veranstaltungen teilnimmt. Wegen des geplanten Klinik- und Reha-Aufenthalts zieht P seine Bewerbung für den Weihnachtsmarkt in Heidelberg zurück. Im Jahr 2022 und vor der Pandemie war P jeweils Aussteller auf dem Weihnachtsmarkt und hat pro Saison jeweils einen Netto-Gewinn von 5.000 Euro erwirtschaftet.

P wendet sich nun an die K-GmbH und fordert Ersatz für die ausgefallenen Gewinne der Weihnachtsmarktsaison sowie ein angemessenes Schmerzensgeld. Die K-GmbH betont, ihr sei ohnehin nichts vorzuwerfen und im Übrigen läge die ursprüngliche Operation schon so lange zurück, dass keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden könnten. P verlangt dieselben Schadensposten auch von der H-AG, schließlich habe das Krankenhaus die Prothese für seine Operation eingekauft. Die H-AG wendet ein, dass die konkrete Prothese gar nicht von den Unregelmäßigkeiten in der Produktion betroffen war. Vorsorglich weist sie darauf hin, dass noch gar nicht sicher war, ob P am Weihnachtsmarkt hätte teilnehmen können. Außerdem hätte P eine Ersatzkraft für den Foodtruck anstellen können und so noch immer einen Netto-Gewinn von 3.000 € erzielen können.

Aufgabe 1:

Welche Ansprüche stehen P gegen die K-GmbH zu?

Aufgabe 2:

Unterstellt, P kann einen Anspruch gegen die K-GmbH geltend machen: Kann die K-GmbH Regress nehmen bei der H-AG?

Abwandlung:

Bei der Austausch-Operation kommt es zu einer von A nicht verschuldeten Komplikation und P verstirbt auf dem Operationstisch. Zur Untersuchung wird die Leiche in die Pathologie verbracht. Die Obduktionsassistentin O entfernt die Prothese zur Untersuchung. In einem unbeobachteten Moment nimmt O die Prothese an sich und veräußert sie an X, der sich darauf spezialisiert hat, Metalle aus Objekten heraus zu schmelzen und die so hergestellten Titanblöcke weiter zu verkaufen. X schmilzt die Prothese ein. Das Titan aus der Prothese macht einen Anteil von 1 % am Titanblock aus. Die übrigen Teile der Prothese sind wertlos und werden von X entsorgt. Noch bevor X das Titan veräußern kann, fliegen die Machenschaften von O und X auf. E, der einzige Angehörige und Alleinerbe von P, erfährt von dem Skandal aus der Presse und ist empört.

Aufgabe 3:

Welche Ansprüche hat E gegen X und O?

Bearbeitungshinweise:

1. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen.
2. Die Höhe eines etwaigen Schmerzensgeldes ist nicht zu ermitteln. Für die Abwandlung wird auf § 4 Abs. 1 TPG (Transplantationsgesetz) hingewiesen. Auf möglicherweise erfüllte Straftatbestände und auf die Verordnung (EU) 2017/745 sowie das Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) ist nicht einzugehen. Preis und Wert der Prothese sowie der Wert des Titanblocks sind nicht zu schätzen.
3. Die Bearbeitung des Gutachtens inkl. Fußnoten darf höchstens 25 Seiten (einseitig beschrieben) in Anspruch nehmen und muss sich an die folgenden Vorgaben halten: Schriftart Calibri, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1.5 (in den Fußnoten: Calibri, Schriftgröße 10, Zeilenabstand 1.0), Seitenränder oben, unten und links jeweils

mindestens 1,5 cm, rechts 5 cm (Korrekturrand), Blocksatz. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben kann zu Punkteabzügen führen.

4. Dem Gutachten sind Deckblatt und Gliederung voranzustellen und ein Literaturverzeichnis sowie die Kopie des Kleinen Scheins anzufügen. Auf dem **Deckblatt** ist nur die Matrikelnummer anzugeben. Um die Rückidentifizierung nach erfolgter pseudonymisierter Korrektur zu ermöglichen, heften Sie bitte ein **Einlegeblatt** mit Name, Vorname, Matrikelnummer und E-Mail-Adresse derart vorne in Ihre Hausarbeit, dass es vom Lehrstuhl vor der Korrektur herausgenommen und nach der Korrektur wieder eingehftet werden kann. Wird eine Anrechnung der Hausarbeit für das Sommersemester 2024 gewünscht, ist dies auf dem Einlegeblatt deutlich zu vermerken. Eine etwaige von den Gepflogenheiten abweichende Zitierweise ist im Literaturverzeichnis anzugeben. Ein Abkürzungsverzeichnis ist nicht notwendig, Abkürzungen, die über das Gepflogene (z.B. Gesetze, Gerichte usw.) hinausgehen, nicht zugelassen sind. Im Übrigen wird auf die auf der Lehrstuhlhomepage veröffentlichten Hinweise zum Literaturverzeichnis und zur Zitation hingewiesen.
5. Die Hausarbeit ist eigenständig anzufertigen, auf der letzten Seite zu unterschreiben und mit der in der Zwischenprüfungsordnung vorgesehenen Versicherungserklärung zu versehen. Verstöße gegen die **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** können zu Punkteabzügen oder einer Bewertung der Hausarbeit mit „ungenügend“ führen. Letzteres gilt insbesondere für Bearbeitungen, die auffällige Ähnlichkeiten oder Übereinstimmungen mit anderen Bearbeitungen aufweisen.
6. Die **Abgabe** muss in ausgedruckter Form **bis spätestens Mittwoch, 16.10.2024, 10.45 Uhr (Ausschlussfrist)** in der ersten Übungsstunde in Hörsaal 13 erfolgen. Wer an diesem Termin mit nachprüfbarer Begründung verhindert sein sollte, muss die Bearbeitung (samt der eingescannten Versicherungserklärung nach Ziffer 5) bis spätestens 16.10.2024, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) in einer Word-Datei an patria.engelmann@igw.uni-heidelberg.de (Sekretariat des Lehrstuhls) senden sowie zusätzlich an die Lehrstuhlanschrift postalisch schicken.
7. Um eine **Plagiatskontrolle** zu ermöglichen, ist der identische Text des Gutachtens (ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Scheinkopie und Versicherung) ebenfalls bis 16.10.2024, 13.00 Uhr auf einem Turnitin-Link (<https://uni-heidelberg.turnitin.com/...>) in einer nach dem Muster „Nachname_Vorname_Matrikelnummer_BürgRfFort_HA_2024.pdf“ benannten pdf-Datei hochzuladen. Der genaue Turnitin-Link und nähere Hinweise zum Hochladen der Hausarbeit auf Turnitin werden rechtzeitig auf Moodle (<https://moodle.uni-heidelberg.de/...>) bereitgestellt. Sobald die Übung in Moodle angelegt ist, wird gebeten, sich in die Übung in Moodle einzuschreiben. Dort können weitere, für die Bearbeitung notwendige Hinweise zur Hausarbeit veröffentlicht werden.

Viel Erfolg!